

II Reglement der Party- und Kulturkommission

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

Art. 1 Name

1. Die „Party- und Kulturkommission“, abgekürzt „PKK“, ist eine Kommission der Vereinigung der Studierenden der Chemie, Chemieingenieurwissenschaften und Interdisziplinären Naturwissenschaften an der ETH Zürich, abgekürzt VCS, im Sinne von Art. 24-28 der VCS-Statuten.

Art. 2 Tätigkeit

1. Die PKK unterstützt die Präsidenten der PKK bei der Organisation und Durchführung von Parties und kulturellen Veranstaltungen.
2. Die PKK organisiert Veranstaltungen, die einen Austausch zwischen den Studenten der verschiedenen Jahrgänge als Zielsetzung haben und den studentischen Alltag auflockern sollten. Zweimal jährlich findet eine Veranstaltung anschliessend an die Generalversammlung statt.
3. Der VCS-Vorstand kann in Absprache mit der PKK dieser weitere Parties und kulturelle Veranstaltungen zur Organisation überlassen.
4. Die PKK kann bereits geplante Parties und kulturelle Veranstaltungen nur nach Rücksprache mit dem VCS-Vorstand nicht durchführen.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Die Kommissionspräsidenten entscheiden über die Kommissionsmitglieder. Die Kommissionsarbeit ist grundsätzlich offen für alle Mitglieder der VCS nach Art. 4 der VCS-Statuten. Ausnahmen und Ausschluss obliegen den Kommissionspräsidenten.
2. Die Präsidenten der PKK sind der PKK „Bier“ und PKK „Wein“, liebevoll Bieri und Weini genannt. Sie werden durch die Generalversammlung der VCS gewählt. Der PKK „Bier“ sollte im Idealfall eine Vorliebe für gutes Bier haben und der PKK „Wein“ ein Kenner vergorenen Traubensaftes sein.

Art. 4 Organisation

1. Die PKK lädt den VCS-Vorstand zu allen Sitzungen ein und stellt ihm ihre Protokolle zu.
2. Die PKK informiert den VCS-Vorstand über alle anstehenden Parties und kulturelle Veranstaltungen im Voraus.
3. Die PKK-Präsidenten legen zu jeder ordentlichen Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

Art. 5 Finanzen

1. Die Quästur liegt beim VCS-Quästor.
2. Die Kommissionspräsidenten der PKK verfügen über die Budgetposten aller der PKK zur Organisation und Durchführung überlassenen Anlässe des VCS-Budgets. Die PKK ist an dieses Budget gebunden. Weitere Ausgaben sind nur in Übereinkommen mit dem VCS-Vorstand und Art. 22 der VCS-Statuten möglich.
3. Die PKK legt für jede Party oder kulturelle Veranstaltung vorgängig ein Budget fest und bespricht dieses mit dem VCS-Vorstand.
4. Die PKK führt selbst für jede Party und kulturelle Veranstaltung eine detaillierte Einnahmen- und Ausgabenliste (nach den Vorgaben des VCS-Quästors), die sie anschliessend zusammen mit allen Rechnungen und Quittungen dem VCS-Quästor übergibt.

Art. 6 Schlussbestimmungen

1. Das vorliegenden Reglement wurden von der Generalversammlung an ihrer Sitzung am 22. Oktober 2015 einer Revision unterzogen und genehmigt. Es ersetzt das Reglement vom 21. April 2015 und tritt ab dem 22. November 2015 in Kraft.